

dieselbe nur auf Widerruf gewähren, womit Pl. seinerseits nicht zufrieden war. Dagegen erklärte sich der Kurfürst damals bereit, ihm den Kupferzehnten zu bewilligen und gab seinen Räten Befehl, die hierzu nöthige Zustimmung Herzog Georgs einzuholen. Über den Verhandlungen hierüber ist Pl. gestorben.¹

Dass sich Hans von der Planitz mit seinem Bruder gleich wie ihr Vater auch durch Theilnahme an den zur Ausbeutung der Gruben gebildeten Gewerkschaften am Bergbau betheiligte, ist schon gelegentlich erwähnt. Es liegen darüber ausser den angeführten noch eine ganze Reihe anderer Zeugnisse vor. Wir übergehen sie indess und begnügen uns die interessante Thatsache anzuführen, dass Hans sich a. 1520 bei den Fürsten darum bewarb, die um Zwickau liegenden Silberschlacken zwecks Gewinnung von Silber noch einmal schmelzen zu dürfen. Er bot dafür die Summe von 30 Mark. Die Fürsten waren damit einverstanden.² Ob der Erfolg den gehegten Erwartungen entsprach, ist nicht überliefert. Weit grösser waren jedenfalls die Einnahmen, die er und sein Bruder aus dem Zehnten des auf ihren Gütern auf dem Schneeberg gewonnenen Wismuthes zogen. Da diese Einnahmen durch Unterschlagung sehr geschmälert wurden, so errichteten sie a. 1515 in Neustädtl eine Wage und liessen durch Anschlag auf dem Schneeberg verkündigen, dass der Wismuth nirgends anders als auf dieser Wage gewogen werden dürfe. Sie geriethen darüber aber in Streit mit den fürstlichen Beamten und Herzog Georg. Letzterer verbot geradezu, den Wismuth in Neustädtl zu wiegen. Ausserdem wollten die fürstlichen Beamten nicht gestatten, dass die Brüder auch von den Wismuthschlacken ihre Steuer erhöhen, da sie den Zehnten schon vorweg erhalten hätten. Überdies laufe man, wenn die Schlacken ohne Wissen der Amtleute weggenommen werden dürften, Gefahr, dass auch andere in den Schlacken enthaltene Erze mit fortgeführt würden. Die Sache kam in der Berghandlung zu Mauritii 1515 zur Besprechung. Die Räte des Kurfürsten Friedrich und Herzog Johanns erkannten die von den Brüdern getroffene Massregel als gerechtfertigt an. Die Räte Herzog Georgs aber beharrten bei ihrem Widerspruch. Im folgenden Jahre wurde dann die Sache dahin entschieden, dass aller auf den Gütern

¹) Aufzeichnung des Hans von der Planitz Reg. Rr S. 1—316 Nr. 1380. Die Antwort hierauf vom Kanzler Brück und die Replik des Pl. ebenda. Johann Friedrich an Wolf Dolzk und Caspar von Mingkwitz d. d. Weimar, Montag nach Jubilate (April 19) a. 1535 Reg. T Nr. 38. Conc. — ²) Herzog Johann an Kurfürst Friedrich d. d. 6. Mai a. 1520 Reg. T fol. 11^b—14^b. Herzog Georg an Kurfürst Friedrich u. Herzog Johann d. d. Dresden, Freitag nach Exaudi (Mai 25) a. 1520 Reg. T fol. 52 u. 53 § 9 Or. Kurfürst Friedrich an Herzog Johann d. d. Freitag Petri und Pauli (Juni 29) a. 1520 Reg. T fol. 11^b—14^b.